## panoramapanorama

# BAUREGLEMENT WORB, ART. 2 ABS. 4 BST. C "UNTERNIVEAUBAUTEN"

Gemeinde Worb | Kanton Bern Auflageexemplar vom 4. November 2024 Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 / 8

Änderung in roter Schrift

#### **BAUREGLEMENT ALT**

Art. 2 Abs. 4

- c) Unterniveaubauten:
- über massgebendem Terrain zulässiges Mass in m

1.20

#### **BAUREGLEMENT NEU**

Art. 2 Abs. 4

- c) Unterniveaubauten:
- über massgebendem Terrain zulässiges Mass im Mittel in m 1.20

### Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom Öffentliche Auflage vom Einspracheverhandlung am Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen

#### Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde: Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Niklaus Gfeller	Christian Reusser
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Worb, den	Der Gemeindeschreiber
	Christian Reusser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

#### Erläuterungen

Bei der Anwendung des im Jahr 2022 genehmigten Baureglements wurde festgestellt, dass die Unterniveaubauten unbefriedigend gelöst sind. Das zulässige Mass über dem massgebenden Terrain soll im Mittel und nicht als Maximum gelten. Mit der neuen Regelung wird die Anwendung flexibler.

Die Berechnung erfolgt gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB): Das Durchschnittsmass wird berechnet aus der Summe aller Fassadenflächen des Untergeschosses über der Fassadenlinie, geteilt durch die Länge der gesamten projizierten Fassadenlinie.

Die Anpassung erfolgt im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV mit öffentlicher Auflage, Beschluss durch den Gemeinderat und Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8. Das Verfahren wurde vorgängig mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abgeklärt.